Allgemeine Bedingungen für den Einsatz eines ABI Service- oder Werkstechnikers

ABI Maschinenfabrik und Vertriebsgesellschaft mbH, Am Knückel 4, 63843 Niedernberg

Stand 05.2026

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für Montage und Reparaturen, die von unserem Kundendienst außerhalb unseres Betriebes durchgeführt werden.

2. Probefahrten bzw. -einsätze

Mit der Auftragserteilung gilt die Erlaubnis zu Probefahrten bzw. -einsätzen als erteilt.

3. Termine

Wir sind bemüht, die von uns nach bestem Gewissen angegebenen Termine einzuhalten, welche jedoch nur dann verbindlich sind, soweit sie ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart wurden. In keinem Fall können wir für Terminverschiebungen aufgrund von Ersatzteil-Lieferzeiten oder Fremdverschulden eintreten.

4. Gefahrtragung, Einsatz unserer Mitarbeiter

Die Gefahr der Montage trägt der Auftraggeber. Er übernimmt auch die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften auf Bauhof oder Baustelle. Der Auftraggeber trägt jegliches Risiko für die von ihm beigestellten Ersatzteile. Das Transportrisiko von mitgebrachten Ersatzteilen übernimmt der Auftraggeber. Als vereinbart gilt, dass unsere Service- oder Werkstechniker Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (§ 278, § 831 BGB) des Auftraggebers sind. Sie werden die Anweisungen des Auftraggebers beachten. Die Service- oder Werkstechniker sind jedoch berechtigt, Anordnungen zurückzuweisen, die einer ordnungsgemäßen Montage, anerkannten Regeln der Technik oder Rechtsvorschriften widersprechen, ohne dass sie mit der Ausführung der Anordnungen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der angeordneten Tätigkeit übernehmen würden.

5. Mängelansprüche

Ist die Montage mangelhaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der auftretende Fehler ursächlich im Zusammenhang mit unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, Überbeanspruchung, natürlicher Abnutzung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Nichtbeachten der von uns festgesetzten technischen Vorschriften, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme ohne unsere Zustimmung, Veränderungen, Reparaturen oder Wartung durch von uns nicht autorisierte Personen, ungeeigneten Baugrund, von uns nicht zu vertretenden physikalischen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen steht oder von uns nicht genehmigte Teile oder Zusatzgeräte eingebaut worden sind. Der Einbau neuer Komponenten oder die Behebung von Mängeln führt nicht zu einem Wiederaufleben von Gewährleistungsansprüchen für das Gerät. Der Montageauftrag und die Vergütungspflicht des Auftraggebers sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Garantie- oder Mängelansprüche gegen den Hersteller bestehen. Unsere Mitarbeiter haben insoweit keine Befugnis Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen.

6. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Ausgenommen sind allein Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wegen groben Verschuldens; hier gelten die gesetzlichen Fristen.

7. Haftung

Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei

a) Vorsatz

b) grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden).

c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

d) Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden.

e) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten, auch Kardinalpflichten genannt, sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen darf.

Soweit wir wegen Verzuges haften, ist unsere Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung wegen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelten, sind ausgeschlossen.

www.abi-group.com

ABI Maschinenfabrik und Vertriebsgesellschaft mbH
Am Knückel 4
63843 Niedernberg
Germany

Tel. +49 (0) 6028 / 123-0
Email: info@abi-gmbh.de

8. Berechnung der Montagen und Reparaturen sowie von damit verbundenen Kosten

Die Vergütung unserer Leistungen bestimmt sich nach den am Tag der Durchführung geltenden Montagestundensätzen, Zuschlägen, Reisekosten, Auslösungen und sonstigen Nebenkosten sowie dem Materialeinsatz. Die jeweils aktuellen Verrechnungssätze können bei Auftragserteilung angefordert werden. Mit einer Unterschrift des Auftraggebers auf dem Montagebericht gilt der Umfang der erbrachten Leistungen als anerkannt. Zu einer Prüfung der Vollmacht des Unterzeichners sind wir nicht verpflichtet. Kosten, die aus nicht rechtzeitiger Abbestellung unserer Service- oder Werkstechniker entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Der Einsatz unserer Service- oder Werkstechniker erfolgt nach unserer Wahl ab unserem Betrieb oder ab dessen Standort. Der Auftraggeber trägt alle Kosten einer sich als unbegründet erweisenden Beanstandung unserer Leistungen.

9. Montage- und Reparaturausführung

Der Auftraggeber hat auf unsere Aufforderung geeignete Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Aufgaben sachgemäß und schnell erfüllt werden können. Wartezeiten des Service- oder Werkstechnikers, die sich aus Verzögerungen auf der Baustelle ergeben, sind als Einsatzzeiten zu vergüten.

10. Zahlungsbedingungen

Wir haben Anspruch auf Vorauskasse, Rechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar. Ein Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur für Forderungen, die schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.

12. Allgemeine Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages oder dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Auftrages oder dieser Montagebedingungen davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten im gesetzlich zulässigen Umfang. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.

www.abi-group.com

ABI Maschinenfabrik und Vertriebsgesellschaft mbH
Am Knückel 4
63843 Niedernberg
Germany

Tel. +49 (0) 6028 / 123-0
Email: info@abi-gmbh.de